Wien, Donnerstag den 2. Februar 1871. IV. Jahrgang. Nr. 5.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Zur Frage: Was ist Gegenstand von Verwaltungsgerichtsbarkeit?

(Schluß.)

Unserer Ansicht nach hat demgemäß die von der Regierung im Einklange mit dem Gesetze erlassene Verordnung zwar für die Staatsangehörigen die gleiche verbindliche Kraft wie das Gesetz; was jedoch die verordnende Regierung selbst anbelangt, so steht dieselbe, gerade wie der Staat über dem positiven Gesetze, so über der ihrer eigenen freien Erwägung entsprungenen Verordnung, ohne an dieselbe, sei es im Allgemeinen, sei es im einzelnen Falle, rechtlich gebunden zu sein.

Allein wir gehen noch weiter, indem wir behaupten, daß die Regierung zur Aenderung oder Nichtbeachtung einer Verordnung, sei es im Allgemeinen, sei es bei sich ergebender Anwendung im einzelnen Falle, unter Umständen sogar verpflichtet ist.

Die Träger der Regierung, wie überhaupt sämmtliche Inhaber der öffentlichen Aemter üben die in ihren Händen befindliche Staatsherrschaft über die Staatsangehörigen nicht als ihr, d. i. dem Interesse ihrer eigenen Person dienendes Recht, sondern lediglich als ein Recht des Staates und für diesen aus. Dem Staate gegenüber erscheint somit jede Amtshandlung der Regierung und ihrer Organe als die Bethätigung einer Pflicht. Die Regierung eines constitutionellen Staates ist darum auch für die gesammte Verwaltung der ihr anvertrauten Staatsherrschaft verantwortlich. Will man hiebei, wie man zu thun pflegt, zwischen einer juristischen und einer politischen Verantwortlichkeit unterscheiden, so begreift jene die Frage, ob eine Handlung der Regierung dem positiven Staatsgesetze, diese aber, ob eine solche, wenn gleich keine Gesetzesverletzung, den Interessen und Zwecken des Staates zuwider sei oder nicht *).

*) Im Grunde ist diese Unterscheidung nicht richtig; auch die politische ist eine juristische. Denn die Vertreter der Regierung sind dem Staate gegenüber zu einer guten Verwaltung staatsrechtlich verpflichtet. Die Behauptung einer Mißregierung enthält also nur die Behauptung einer thatsächlichen Verletzung dieser Rechtspflicht, die eben dem urtheilenden Richter bewiesen werden muß. — Mit Fug aber kann man diejenige Rechenschaft, welche die Regierung nicht vor Gericht, sondern vor den politischen Körpern ablegt, eine politische nennen.

In beiden Beziehungen kann wegen Verletzung des Staates eine Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshofe erhoben werden.

Wenn daher die Regierung, ohne ein Gesetz zu verletzen, eine Verordnung erlassen hat, von welcher sie überzeugt wird, daß dieselbe im Allgemeinen oder durch unbeschränkte Anwendung auf einen besonderen Fall das Staatsinteresse beschädige, so ist sie ohne allen Zweifel gehalten, eine solche Verordnung zurückzunehmen oder in der Anwendung zu modificiren, will sie sich anders nicht einer staatsrechtlichen Verantwortung hierwegen ausgesetzt sehen.

Dürfte hiernach der Beweis geführt sein, daß die Regierung eine Verordnung, sei es im Allgemeinen, sei es für den einzelnen Fall, nicht nur zurücknehmen oder ändern kann, sondern unter Umständen sogar muß, so erscheint eben diese Art Norm für ihre Handlungsweise überhaupt nicht rechtlich bindend; alsdann kann sie auch weder dem Einzelnen einen Titel zu einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Verwaltung wegen Verletzung derselben und seines dadurch angeblich rechtlich geschützten Interesses, noch für den Verwaltungsrichter eine Norm abgeben, welche ihm als Grundlage zur Beurtheilung eines vor ihm geltend gemachten Rechtes eines Einzelnen gegen die Verwaltung zu dienen geeignet wäre. Ueber eine Verordnung zu richten, kann der Verwaltungsrichter wohl insoferne in die Lage kommen, als ein Kläger behauptet, daß die Verordnung, auf deren Grund hin die Verwaltung eine Forderung gegen ihn erhebt, einem ausdrücklichen Gesetze widerspreche und darum die Forderung selbst eine rechtswidrige sei; nach einer Verordnung aber zu richten, kann nicht Sache des Verwaltungsrichters sein, indem die Verordnung dem Staate gegenüber ja selbst nur als eine Handlung der Verwaltung erscheint.

Allein noch haben wir bezüglich dieser ganzen Beweisführung einem Einwande zu begegnen.

Wenn man nämlich auch zugibt, daß die verordnende Regierung oder deren verordnendes Organ selbst nicht an die Verordnung rechtlich gebunden ist, so ist doch gewiß, daß die untergeordneten Organe der Verwaltung sich hiernach ebenso, wie die einzelnen Staatsangehörigen selbst zu richten verpflichtet sind. Warum sollten also nicht wenigstens Streitigkeiten der Staatsangehörigen mit den der verordnenden Regierung untergeordneten Behörden über die Anwendung einer Verordnung auf ihre dadurch berührten factischen Interessen gerade so zum Austrage vor den Verwaltungsrichter zu verweisen sein, wie bei bestrittener Verletzung eines die Verwaltung bindenden Gesetzes? Wir geben nun gerne zu, daß in Wirklichkeit die Gesetzgebung eines einzelnen Staates anordnen kann, das Verwaltungsgericht habe auch über einen Streit zu urtheilen, der zwischen den Einzelnen und der Verwaltungsbehörde wegen angeblicher Verletzung von Verordnungen besteht, so lange diese von der Regierung oder der verordnenden Oberbehörde nur noch nicht außer Kraft gesetzt worden sind*).

Allein wir stehen nicht an, eine solche gesetzliche Einrichtung sowohl nach der Natur des Verhältnisses, wie auch nach dem Geiste

*) Nach der badischen Verwaltungsgerichtseinrichtung ist dies in der That mehrfach der Fall.

des constitutionellen Staatsrechtes für durchaus ungehörig und überdies für die Staatsangehörigen als höchst lästig und unzuträglich zu bezeichnen.

Da die Regierung oder die verordnende Behörde an ihre Verordnung staatsrechtlich nicht gebunden ist, so kann daraus ein Einzelner jener gegenüber jedenfalls kein Recht ableiten; die untere Behörde ist allerdings an die Verordnung der oberen gebunden, aber nur darum, weil sie die untergeordnete ist. Aus derselben Unterordnung folgt nun auch unzweifelhaft, daß die untere Behörde jedem Befehl der Oberen, die Verordnung in ihrer Anwendung zu modificiren oder ganz außer Acht zu lassen, Folge leisten muß; ja noch weiter, daß jede Abweichung von der Verordnung, welche die untere Behörde bei einem einzelnen Falle aus dringenden Gründen auf eigenen Antrieb etwa eintreten läßt, schon dadurch sanirt wird, daß die obere Behörde jene Abweichung nachträglich irgendwie billigt oder zuläßt.

Wie sollte nun bei dieser rechtlichen Beschaffenheit der Verhältnisse eine gerichtliche Klage eines Staatsangehörigen gegen die Verwaltungsbehörde wegen einer ihm gegenüber begangenen Verletzung einer Verordnung staatsrechtlich begründet und durchgeführt werden können. Könnte nicht überhaupt jedes auf den Grund einer Verordnung ergehende verwaltungsgerichtliche Urtheil, welches der Anschauung der Regierung nicht entspricht, sofort dadurch illusorisch gemacht werden, daß diese die angefochtene Verwaltungshandlung der verklagten Behörde einfach genehmigt?

Aber auch abgesehen hievon wäre eine solche Einrichtung nicht angemessen. Die Regierung eines constitutionellen Staates ist diesem gegenüber stets rechtlich verpflichtet, gut zu verwalten. Ihre Verordnungen, ein ganz wesentlicher Theil ihrer Verwaltung, sollen daher so beschaffen und wirksam sein, daß sie den Interessen und Zwecken des Staates wenigstens nicht zuwider sind. Andernfalls würde sich die Regierung der constitutionellen Verantwortung ausgesetzt sehen, welche sie natürlich auch für die ihr untergeordneten Organe der gesammten Verwaltung mit zu übernehmen hat. Es geht daher nicht an, daß im Staate eine Verordnung gleich einer über der Verwaltung stehenden Norm, d. i. wie ein Gesetz behandelt werde; denn wenn dieses selbstverständlich schon an sich, um seiner höchsten Staatsautorität willen auf absolute Beachtung Anspruch machen muß, so dürfte wegen einer Verordnung als solcher auch nicht das kleinste Staatsinteresse zum Opfer gebracht werden.

Bei jedem Streite, den der Einzelne gegen die Verwaltungsbehörde wegen Anwendung einer Verordnung erhebt, handelt es sich daher im Grund nicht darum, ob dieselbe verletzt sei — und auch hiefür käme sicherlich der Verwaltung als Auslegerin ihres eigenen Willens die meiste Authenticität zu — sondern ob die Verordnung in ihrer von dem Einzelnen angesprochenen Anwendung dem Staatsinteresse zusage oder nicht. Diese Frage ist aber weder eine Frage des positiven Rechtes, noch eine solche Thatfrage, die etwa ein subjectives Recht des Einzelnen gegen die Verwaltung bedingen könnte, folglich überall kein Gegenstand richterlichen Erkenntnisses. Würde ein Richter mit einer solchen Freiheit in Behandlung einer Verordnung als Norm seiner Entscheidung ausgestattet, so würde er aufhören zu judiciren und selbst verwalten.

Zwar soll nach einer vielfach verbreiteten Meinung die Errichtung besonderer Verwaltungsgerichte gerade in dem Umstande begründet sein, daß für die Entscheidung eines Verwaltungsrechtsstreites nicht schlechthin die positiven Rechtsnormen, sondern je nach Ermessen des Richters auch außerhalb derselben liegende Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Zweckmäßigkeit maßgebend sein müssen. Allein es ist dies einer der vielen Irrthümer, an welchen überhaupt die Verwaltungspflege dermalen so sehr darniederliegt. Das Ziel aller staatlichen Rechtspflege kann vernünftiger Weise nur darin bestehen, ohne jede andere Rücksicht rein nur um des inneren Werthes der bestehenden Rechtsordnung selbst willen festzustellen, ob und in wie weit eine einzelne Handlung einer Norm derselben widerstreitet und wie und wodurch dieser Widerstreit eben hiernach wieder ausgeglichen wird. Jedes hierbei unterlaufende fremde Motiv müßte nothwendig das bestehende Recht selbst in Gefahr bringen, das ja eben durch die Rechtspflege in seiner unbedingt gleichen Herrschaft für Alle aufrecht erhalten werden soll.

Zu diesem Ziele nun kann nur ein Weg führen, der Weg des bestimmenden Denkens: die bestehende Rechtsnorm muß aus sich selbst nach Sinn und Umfang ergründet, die der einzelnen Handlung innewohnende besondere Beschaffenheit in ihrem Widerspruch oder Einklang mit der Rechtsnorm festgestellt, das Urtheil als eine reine Consequenz der Rechtsnorm gefällt werden. Hierin kann und darf kein fremdes Motiv, kein äußeres Machtgebot einwirken, sondern nur das mit Allgemeinheit und innerer Nothwendigkeit wirkende Gesetz des Denkens. Zwar kann nicht vermieden werden, dem persönlichen Ermessen des Richters für die Feststellung der Thatfragen Raum zu geben, bezüglich der Rechtsnorm selbst aber kann von einem solchen überall keine Rede sein. Dieses Verfahren muß für jeden Richter bestimmend sein, mag er nun über einen Rechtsstreit zu urtheilen haben, den der Einzelne mit einem anderen Einzelnen hat, oder über einen solchen, den der Einzelne mit der Verwaltung führt, weil diese ihn ungebührlich beherrschen will.

Wir wenigstens sind außer Stand, zwischen der Thätigkeit eines bürgerlichen Richters und derjenigen eines Verwaltungsrichters einen specifischen Unterschied zu finden.

Zu all dem kommt aber weiter noch in Betracht, daß eine Einrichtung, wornach das Verwaltungsgericht auch über streitige Verordnungsverletzungen zu urtheilen hätte, für die Staatsangehörigen selbst durchaus keine Wohlthat wäre. Das Feld, auf welchem die Regierung und deren Organe innerhalb des Gesetzes nach ihrem Ermessen den Staatsangehörigen allgemein zu befehlen, d. i. zu verordnen berufen sind, ist nothwendiger Weise ein sehr ausgedehntes. Nicht allein die Staatsregierung und die einzelnen Ministerien, sondern fast jede Verwaltungsbehörde bis zur untersten herab, kommt in die Lage, für den räumlichen Umfang ihres Amtskreises verordnen zu müssen. Das ganze derbe, feste Gerüste der Verwaltungsgesetze und die von demselben umschirmten öffentlichen Lebensverhältnisse sind daher von Verordnungen wie mit feinen vielverschlungenen Fäden netzartig umsponnen. Soll nun jede leicht mögliche, bestrittene Verletzung dieses großen, ausgedehnten, vielfach wechselnden Gespinnstes einem Austrage vor Gericht unterzogen werden, so wäre dies für die Verwaltung nicht minder wie für die Staatsangehörigen höchst lästig. Die Rechtspflege ist im Gegensatze zu der zusammenhängenden, planvollen und einheitlich schaffenden Arbeit der Verwaltung immer nur eine casuistische Thätigkeit. Einzelne und vereinzelte Fälle von Verletzungen der Rechtsordnung sind es, die den Gegenstand ihrer Arbeit bilden. Da die Rechtsordnung diejenige Ordnung menschlichen Handelns enthält, welche als nothwendige Bedingung des Lebens und der Entwicklung der Personen vom Staate anerkannt ist, jede Verletzung derselben somit immer auch ein Interesse verletzt, welches staatlich als wesentliches und darum unverletzliches Lebensinteresse einer Person gilt, so ist es vollständig gegründet, wenn das Verfahren zur Constatirung und Wiederherstellung einer solch behaupteten, aber bestrittenen Rechtsverletzung ein sehr genaues und umständliches ist. Man denke nur an den reichbesetzten Gerichtsapparat mit seinem Instanzenzuge, sowie an die ins Kleinste eingehenden Proceßvorschriften! So fordert es die innere Bedeutung und der hohe Werth des staatlich anerkannten Rechtes der Persönlichkeit. Ein derartiger Austrag eines Streites kostet somit Arbeit, Zeit und Geld.

Eine Verordnung erzeugt nun im Allgemeinen kein Recht der Einzelnen gegenüber der Verwaltung; Verordnungsverletzungen seitens der Verwaltung enthalten daher den Einzelnen gegenüber höchstens nur Verletzungen ihrer Interessen, jedoch nicht etwa staatlich anerkannter, wie bei einem Rechte, sondern subjectiv vermeintlicher. Will man auch solcher Querelen wegen die Gerichte in Thätigkeit setzen, so tritt der zu ihrer Erledigung nöthige Aufwand an Arbeit, Zeit und Geld ganz und gar außer Verhältniß zu der inneren Bedeutung und dem Werthe des Streites. Die Würde des Gerichtes und das wirthschaftliche Interesse des Einzelnen würde darunter zugleich Noth leiden. Für den Austrag solcher angeblicher Interessenverletzungen gibt es nur einen naturgemäßen Weg, den Weg der einfachen Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, also innerhalb des Verwaltungsorganismus selbst, da der Streit kein Verwaltungsrechtsstreit, sondern nur ein Verwaltungsstreit ist.

Nach alledem dürfte nun der Beweis erbracht sein, daß zwar das Gesetz, nicht aber auch die Verordnung eine für die Verwaltung rechtsverbindliche Norm ist. — Noch erübrigt aber eine dritte und letzte Form von Vorschriften, deren rechtsverbindliche Kraft für einen großen Theil der Verwaltung nicht in Abrede gestellt werden kann: die Beschlüsse der Selbstverwaltungskörper.

Nach dem Charakter des deutschen Staatswesens soll nicht die gesammte öffentliche Verwaltung im Staate durch unmittelbar von

der Regierung bestellte Organe (Staatsbeamte) ausgeübt und gepflegt werden. Vielmehr sollen, insoweit es sich um die vorzugsweise localen Beziehungen der öffentlichen Verwaltung handelt, die in der Oertlichkeit selbst heimischen Staatsbürger in ihrer Gesammtheit, und zwar kraft unmittelbaren Staatswillens, zur Bethätigung der einschlagenden Staatsgesetze, d. i. zur örtlichen Selbstverwaltung berufen sein. Zu diesen Gemeinschaften gehören die Bezirks-, Orts-, Schul- und Kirchengemeinden.

Um einer solchen Aufgabe zu genügen, ist denselben die s. g. juristische Persönlichkeit gleich dem Staate unentbehrlich. Sie müssen in der Lage sein, einheitlich wollen und handeln zu können. Zu beiden werden sie durch die Gemeindeverfassung befähigt, die ihnen der Staat kraft Gesetzes entweder selbst gibt oder bestätigt. In der Regel besagt hiernach der Wille der Mehrheit aller Mitglieder, was als Wille der Gemeinschaft selbst zu gelten hat; die von derselben gewählten Verwaltungsorgane aber haben sodann Namens der Gemeinschaft und für diese zu thun, was entweder das Staatsgesetz der Gemeinde unmittelbar selbst oder diese nach eigener freier Willensbestimmung innerhalb der gesetzlichen Schranken vorschreibt. Die von der Staatsverwaltung verfassungsmäßig zu übende Staatsaufsicht über die Selbstverwaltung soll dafür Sorge tragen, daß die nöthige Harmonie dieser mit jener nicht Noth leide. Man sieht, es wiederholt sich hier einfach im kleinen Körper, was wir im großen Staatskörper die Gesetzgebung und Verwaltung nennen, nur modificirt durch den Umstand, daß die Gemeinde selbst wieder ein untergeordnetes Glied eines höheren Ganzen ist. Auch hier ist die Gemeindeverwaltung nicht identisch mit der Gemeinde selbst, sondern dieser und dem Gesetze unterworfen. Hieraus erhellt nun, daß die Verwaltungsorgane der Selbstverwaltungskörper (die Bezirksausschüsse, Gemeinderäthe, Schulräthe, Kirchengemeinderäthe) in der Bethätigung und Besorgung der Gemeinschaftsangelegenheiten — abgesehen von den Verordnungen der Staatsverwaltungsbehörden, die hier nicht weiter in Frage kommen, — wie an die staatlichen Gesetze, so in ganz gleicher Weise an die verfassungsmäßigen Beschlüsse des Verwaltungskörpers selbst gebunden sind.

Auch diese enthalten demnach für die Handlungsweise der Gemeindeverwaltung eine rechtsverbindliche Norm und zwar nicht nur gegenüber der Gemeinde selbst, sondern auch gegenüber den zur Gemeinde gehörigen Einzelnen, insoweit dieselben bei deren Beachtung durch die Gemeindeverwaltung persönlich interessirt gelten. Sie sind daher gleichfalls vollkommen vereigenschaftet, für die Einzelnen einen Rechtstitel gegen die Gemeindeverwaltung abzugeben. Z. B. wenn eine Ortsgemeinde über Vertheilung von Allmenden unter die Bürger beschlossen hat und der Gemeinderath einem Bürger gegenüber diesem Beschlusse zuwiderhandelte. Ist dies der Fall, so dürfte es auch begründet sein, derartige Verwaltungsrechtsstreitigkeiten der Einzelnen mit den Organen der Gemeindeverwaltung zum Austrage vor das Verwaltungsgericht zu verweisen. Denn, wenn auch richtig ist, daß die Gemeindeversammlung über ihrem Beschlusse steht und diesen zurücknehmen kann, wie der Staat bezüglich seines Gesetzes, so wäre es doch schlechthin unausführbar, für Streitigkeiten über die rechtlichen Folgen des Gemeindebeschlusses während seines Bestehens die Gemeindeversammlung selbst als Richterin bestellen zu wollen, während diese Streitigkeiten jedenfalls einer rechtlichen Erledigung bedürfen.

Wir können hienach das Ergebniß unserer Erörterungen in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Im constitutionellen Staate kann nur das Gesetz dem Einzelnen (physische oder juristische Person) einen Rechtstitel zu einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Organe der Staats- und Selbstverwaltung abgeben; doch kann bezüglich der Klagen gegen Letztere auch der verfassungsmäßige Beschluß eines Selbstverwaltungskörpers selbst als Rechtstitel gelten; eine einseitige Verordnung der Verwaltungsbehörden aber ist hiezu nicht vereigenschaftet; Streitigkeiten über Verordnungsverletzungen müssen innerhalb der Verwaltung selbst im Wege der Beschwerde bei der nächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde erledigt werden."

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage des Thatbestandes der eigenmächtigen Selbsthilfe.

Vinzenz S. schickte zu Wilhelm T. mit der Bitte, daß ihm dieser seinen Pelz leihe. Diesen Pelz hatte T. schon früher für eine Forderung an Arbeitslohn dem Gaudenz K. ins Eigenthum überlassen. Nunmehr lieh K. dem S. den Pelz und wollte denselben nach drei Tagen zurückerhalten, was S. aus dem Grunde verweigerte, weil T. ihm Geld schuldig sei.

Ueber Klage des K. wurde vom Bezirkshauptmanne in B. eine Strafverhandlung gegen S. durchgeführt, durch welche der erwähnte Sachverhalt sichergestellt wurde und wobei S. noch einwendete, daß der Pelz gar nicht dem Kläger K., sondern noch immer dem T. gehöre. S. wurde auf Grund des § 19 des a. b. G. B. und der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 als schuldig der eigenmächtigen Pfändung erkannt und verurtheilt, eine Geldstrafe von 2 fl. zu zahlen und den Pelz dem K. zurückzustellen.

Diese Entscheidung wurde in zweiter Instanz vollinhaltlich bestätigt.

Im Ministerialrecurse wies S. vorzugsweise auf den Umstand hin, daß die ganze Angelegenheit vor den Civilrichter gehöre.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 24. Dec. 1870, Z. 18455 dem Recurse des S. unter Behebung der Straferkenntnisse der ersten und zweiten Instanz Folge gegeben, aus folgenden Motiven:

„In dem vorliegenden Falle ist von einer Bedrohung der öffentlichen Ordnung und von einer Selbsthilfe keine Rede. S. weigert sich, dem K. einen Pelz, den ihm dieser freiwillig lieh, zurückzustellen, weil er behauptet, daß dieser Pelz nicht dem K., sondern dem T. gehöre, und daß T. ihm (S.) 50 fl. schuldig sei. Alle sich an diesen Thatbestand knüpfenden Fragen können nur im civilgerichtlichen Wege entschieden werden. Für die politische Behörde lag nicht der mindeste Anlaß zu einem Einschreiten vor. Unter diesen Umständen mußten die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz wegen Mangel des Thatbestandes einer im politischen Wege strafbaren Handlung und der in diesem Mangel liegenden Incompetenz der politischen Behörden behoben werden und muß K. mit seinen Ansprüchen gegen S. wegen Zurückstellung des diesem geliehenen Pelzes auf den Rechtsweg gewiesen werden." rb.

Der Gemeindevorsteher, der die Bringung von Holz aus dem Gemeindewalde unter Außerachtlassung der Ermittlung eines Bringungsweges (§ 24 Alin. 2 Forst-Ges.) anordnet, erscheint im Falle einer Uebertretung nach § 60 des Forst-Ges. als Forstfrevler.

Die Gemeinde W. ließ im Jahre 1869 in ihrem Walde 150 Klafter Holz fällen und übergab die Fällung und Bringung dieses Holzes dem Andreas R., welcher die betreffende Arbeit wieder dem Johann St. überließ. Ueber Anfrage des R. und St., auf welchem Wege das Holz zu bringen wäre, antwortete ihnen der Gemeindevorsteher, sie sollten die Lieferung dort vornehmen, wo es am wenigsten schädlich ist.

Der Gemeindevorsteher aber war schon früher von dem Waldaufseher darauf aufmerksam gemacht worden, daß, falls das Holz durch den Reichsforst gebracht würde, die Erlaubniß des k. k. Försters eingeholt werden müßte. Eine solche Erlaubniß wurde jedoch nicht eingeholt, und als die Arbeiter die Triftung durch den ärarischen Forst in Ausübung bringen wollten, wurde ihnen dieses von dem Waldaufseher untersagt. Nachdem nun auch von dem Waldaufseher über Auftrag des Försters dem Gemeindevorsteher bedeutet worden war, daß ohne Bewilligung nicht getriftet werden dürfe, bemerkte ihm der Gemeindevorsteher, er habe befohlen, daß das Holz auf diesem Wege gebracht werden müsse und lasse sich darin auch von Niemanden irre machen.

Das Holz wurde nun denn auch durch den Reichsforst gebracht, zum großen Nachtheile an dem dortigen Jungholzbestand wurde auf einer Fläche von 80 Quadratklaftern das darauf gestandene 30jährige Jungholz weggehauen, und weiters auf einer Fläche von 330 Quadratklaftern der dort gewesene junge Holzanflug durch das Holzabriesen gänzlich zerstört.

Der Gemeindevorsteher wurde demnach in erster Instanz eine-

Forstfrevels nach § 17 schuldig erkannt und nach § 62 zu einer Geldstrafe von 15 fl., Tragung der Kosten der Strafverhandlung und zum Ersatze des Schadens pr. 25 fl. 63 kr. an das Aerar verurtheilt.

Die Statthalterei bestätigte dieses Erkenntniß.

Im Ministerialrecurse behauptet A., daß nach der angewendeten Bestimmung des § 17 des Forstgesetzes nicht er, sondern die Holzlieferanten hätten gestraft werden sollen.

Das Ministerium des Innern wies unterm 7. September 1870, Z. 10460 den Recurs des Simon A. (auf Grund der Minist.-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31 als unstatthaft) zurück, setzte aber im Gnadenwege die Geldstrafe von 15 fl. auf 5 fl. herab, mit Rücksicht auf die obwaltenden mildernden Umstände, indem es weiter bemerkte, „daß Simon A. nicht wegen Uebertretung des § 17 des Forstgesetzes, sondern nach § 60, Absatz 4 und 7 hätte gestraft werden sollen; denn der § 17 behandelt die Bringung der Forstproducte aus den mit Einforstungen belasteten Wäldern. Dieser Fall trifft aber hier nicht zu. Der Gemeindevorsteher hätte sich wegen Bringung des Holzes aus dem Gemeindewalde über fremden Grund und Boden nach § 24 an den Eigenthümer dieses Grundes und Bodens, resp. an den k. k. Förster, eventuell an den Bezirkshauptmann wenden sollen. Da er dieses unterlassen hat, muß die erfolgte Bildung eines neuen Weges zur Holzbringung, die hiebei stattgehabte Beschädigung junger Bäume und die durch die Weiterbeförderung des Holzes veranlaßten Beschädigungen, insbesondere junger Pflanzen, als Uebertretung nach § 60 angesehen werden, welche lediglich dem Recurrenten imputirt werden kann, da es seine Aufgabe war, die Zuweisung eines Bringungsweges nach den Bestimmungen des § 24 des Forstgesetzes zu erwirken." Sp.

Ueber die Zulässigkeit polizeilicher Ausweisung von Ausländern aus den österreichischen Staaten.

Bei Gelegenheit der jüngst vom Statthalter in Steiermark auf Grund des § 20 der Verordnung vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 82 verfügten Ausweisung des ausländischen Journalisten R. Z. aus den österr. Staaten wurde bei Besprechung dieser Angelegenheit in den Blättern der Zweifel aufgeworfen, ob eine solche Ausweisung bei dem dermaligen Stande der österr. Gesetzgebung auch gesetzlich begründet sei. Es wurde nämlich einerseits behauptet, daß die Bestimmung des § 20 der Verordnung vom 3. Mai 1853 durch die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Februar 1857, womit neue Bestimmungen über die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer erlassen wurden, aufgehoben worden sei. Ferner wurde hervorgehoben, daß, wenn selbst behauptet werden wollte, die Bestimmung des § 20 der Verordnung vom 3. Mai 1853 bestehe trotz der Verordnung vom 15. Februar 1857 noch aufrecht, der Ausweisungsbestimmung des gedachten § 20 jedenfalls durch § 5, Alinea 2 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862 derogirt worden sei. Dieser § 5 bestimme nämlich, daß „Niemand außer den durch das Gesetz bestimmten Fällen . . ausgewiesen werden könne." Nun basire die Ausweisungsmaßregel nur auf Grund einer Verordnung und nicht eines Gesetzes, und stehe deßhalb mit dem Gesetze über die persönliche Freiheit im Widerspruche.

Es scheint daher zweckmäßig, anläßlich dieser Argumentationen den gesetzlichen Stand der Frage in Kurzem darzulegen.

Die Verordnung vom 3. Mai 1853 enthält rein paßpolizeiliche und andere allgemeine Bestimmungen über die Behandlung von Fremden. Nachdem im § 19 dieser Verordnung angeordnet wird, unter welchen Umständen Ausländern aus paßpolizeilichen Gründen (wegen Mangel eines ordnungsmäßigen Passes, wegen Mangel an Subsistenzmitteln rc.) der weitere Aufenthalt in Oesterreich verweigert werden kann, wird im § 20 folgende allgemeine Anordnung rücksichtlich des Aufenthaltes der Fremden gegeben: „Stellt sich der Aufenthalt eines Ausländers in Oesterreich aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig dar, so kann derselbe, selbst wenn dadurch auch kein strafgerichtliches Verfahren gegen ihn begründet wird, ohne weiters außer Landes geschafft werden." Diese Bestimmung ist keine paßpolizeiliche, denn sie sieht von den paßpolizeilichen Bedingungen des Aufenthaltes eines Fremden ganz ab.

Durch die auf Grundlage der kais. Verordnung vom 9. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 31 erlassene Verordnung vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 32 wurde die Verordnung vom 3. Mai 1853 in Rücksicht auf die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer wesentlich abgeändert. Die Verordnung vom 15. Februar 1857 enthält jedoch nur Bestimmungen über die paßpolizeiliche Behandlung und keinerlei andere Bestimmungen über die sonstige Behandlung von Ausländern, insoferne eine solche aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit überhaupt geboten erscheint, und es heißt daher auch in der Derogirungsclausel dieser Verordnung, im § 25 derselben, folgerichtig nur: „Alle übrigen paßpolizeilichen Bestimmungen, insofern sie mit den gegenwärtigen Vorschriften nicht im Einklange stehen, sind . . . . als aufgehoben anzusehen."

Daher ist es klar, daß der § 20 der Verordnung vom 3. Mai 1853, welcher keine paßpolizeiliche Bestimmung enthält, durch die Verordnung vom 15. Februar 1857 in keiner Weise berührt worden ist und also noch in voller Wirksamkeit aufrecht besteht.

Andererseits ist die Wirksamkeit des § 20 der Verordnung vom 3. Mai 1853 auch durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87 in keiner Weise alterirt worden. Wenn letzteres, allerdings in gleicher Weise für In- und Ausländer anzuwendende*) Gesetz im § 5 Alinea 2 sagt, daß Niemand außer in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen ausgewiesen werden kann, so läßt es damit eben alle jene gesetzlichen Bestimmungen aufrecht bestehen, nach welchen Ausweisungen vorgenommen werden können.

Der Einwand nun, daß die Bestimmung des § 20 der Verordnung v. 3. Mai 1853 keine gesetzliche Bestimmung im Sinne des Gesetzes vom 27. Oct. 1862 sei, weil sie in der Verordnung vom 3. Mai 1853 enthalten ist, und daß sie deßhalb nicht die in § 5 Al. 2 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit „für gesetzliche Fälle" begründete Ausnahme für sich in Anspruch nehmen könne, daher gegenüber diesem Gesetze hinfällig geworden sei, — basirt auf einer juristisch nicht stichhältigen Voraussetzung.

Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit hat mit dem Ausdrucke „außer den durch ein Gesetz begründeten Fällen" allerdings das Gesetz im strictesten Sinne im Gegensatze zur Verordnung, zur Verfügung, zur Ordonnanz betont wissen wollen. In anderem Falle hätte auch der Schutz der persönlichen Freiheit, den man garantiren wollte, keine Bedeutung. Aber diese strenge und berechtigte Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung konnte sich naturgemäß nur auf jene Zeit der Gesetzgebung beziehen, in welcher ein solcher Unterschied auch wirklich und thatsächlich besteht, nämlich auf die Zeit der constitutionellen Gesetzgebung. In dem absoluten Staate, aus welchem noch die Verordnung v. 3. Mai 1853 stammt, gibt es jedoch keinen reellen Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung. Alle allgemeinen und gehörig publicirten Anordnungen der Einen öffentlichen Gewalt, sie mögen in welcher Form immer, als Patent oder als Verordnung erlassen werden, sind ihrer Wesenheit nach Gesetz, d. h. sie haben absolute Geltung. Eine bestehende gesetzliche Bestimmung kann aber weder ihres Charakters noch ihres Inhaltes in anderer Weise entkleidet werden, als durch die Gesetzgebung.

Insoferne nun die Bestimmung des § 20 der Verordg. v. 3. Mai 1853 durch die spätere Gesetzgebung noch nicht aufgehoben worden ist, besteht sie und zwar im Sinne der heute anwendbaren Terminologie nicht als Verordnung, sondern als Gesetz aufrecht und bildet in dieser Weise den, wenngleich dürftigen, Inhalt unseres Fremdengesetzes. — r.

*) Denn alle Gesetze gelten in gleicher Weise für In- und Ausländer, insoweit nicht für letztere durch andere Gesetze wieder besondere Ausnahmen statuirt werden.

Personalien.

Se. Majestät haben dem ersten Adjuncten des Postbureau im Handelsministerium Alexander Mayer, dann dem niederösterr. Postcassenverwalter Adolph Koch Edlen v. Langentreu taxfrei den Titel und Charakter eines Postrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberinspector der Generaldirection der österreichischen Eisenbahnen Ferdinand Hoffmann bei seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann II. Cl. Benedict Haßlinger v. Hassingen zum Bezirkshauptmann I. Cl. und den Bezirkscommissär Joseph Pfusterschmid v. Wallenau zum Bezirkshauptmann II. Cl. in Niederösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Eugen Ritter von Lachowski zum Bezirkshauptmann II. Cl. ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Christian Lippert, fürstl. hohenzoller'schen Forstverwalter zu Eisenstein in Böhmen, zum Forstinspector bei der k. k. Landesregierung in Salzburg ernannt.

Der Finanzminister hat dem Finanz-Procuratursadjuncten in Graz, Dr. Philipp Pohl eine provisorische Finanzrathstelle bei der n. ö. Finanzprocuratur verliehen.

Erledigungen.

Baupracticantenstelle in Mähren mit 400 fl. Adjutum jährl., bis Ende Febr. (Amtsbl. Nr. 26.)

Forstinspectorsstelle für die Bucowina mit 1200 fl. Jahresgehalt, Quinquennalzulage von 100 fl. bis zum Maximalgehalt von 1800 fl. und einem Reisepauschale von 800 fl. jährlich, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 27.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.